

Pensionsrückstellung – Unterschiede nach UGB und IFRS / IAS

Johanna Bauer

Geschäftsführerin der BVP-Pensionsvorsorge-Consult GmbH

Im internationalen Vergleich ergibt sich immer wieder zusätzlicher Erläuterungsbedarf zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, die in Unternehmensbilanzen nach UGB gebildet sind. Zusätzliche Erläuterungen werden aus unterschiedlichen Gründen benötigt, sei es, dass z.B. die Vergleichbarkeit dieser Bilanzposition mit der korrespondierenden Position eines ausländischen Unternehmens nicht gegeben ist, sei es, dass die nach UGB gebildete Pensionsrückstellung zu wenig detaillierte Informationen enthält. Der Bedarf nach international vergleichbarer Rechnungslegung entsteht also im Wesentlichen von Seiten des internationalen Kapitalmarktes, der Finanzanalysten und der internationalen Kunden- und Lieferantenbeziehungen.



Bereits seit ca. 30 Jahren gibt es Bestrebungen, Rechnungslegungsvorschriften für einen weltweiten Kapitalmarkt zu schaffen. Maßgeblich war dabei als internationaler Standardsetter das International Accounting Standards Committee (IASC). Im Jahr 2005 wurde ein für Europa wesentlicher Schritt gesetzt: Seit 1.1.2005 sind alle Gesellschaften der EU, deren Wertpapiere an einer EU-Börse notiert sind, verpflichtet, konsolidierte (Konzern-) Abschlüsse in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, IFRS, zu erstellen. Schon in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 5. Mai 2004 hat dieser zu den Grundsätzen der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen beschlossen, dass es zulässig ist, auch im österreichischen HGB- (nunmehr UGB-) Abschluss nach internationalen Standards zu bilanzieren. Dies gilt auch für nicht börsennotierte Gesellschaften und für Einzelabschlüsse.

Die beiden Rechnungslegungssysteme UGB und IFRS unterscheiden sich vor allem in der grundsätzlichen

Zielsetzung sowie der Ausrichtung und Gewichtung von Interessen. Obwohl die österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Grundsätze im Framework des IAS / IFRS in weiten Bereichen vergleichbar sind, liegt der Unterschied in der relativen Wertigkeit dieser Grundsätze zueinander. Während für den österreichischen Jahresabschluss das Vorsichtsprinzip dominiert, ist nach IFRS die Zuverlässigkeit der Rechnungslegung vorrangig. Diese umfasst auch die Grundsätze der wahrheitsgetreuen Darstellung und der Objektivität. Weiters ist nach IFRS die sachliche Periodenabgrenzung (matching principle) tendenziell wichtiger als das Vorsichtsprinzip nach österreichischen Grundsätzen.

Ein grundlegender Unterschied zwischen IFRS und UGB besteht in den Kriterien für die Bilanzierungsfähigkeit. Nach IFRS ist sie dann gegeben, wenn ein wirtschaftlicher Nutzenfluss wahrscheinlich ist und Kosten und Wert des Postens zuverlässig bestimmt werden können. Hier ist die österreichische Rechtslage für Aktiva eher enger, für Passiva weiter. Diese Grundsätze können zu komplett unterschiedlichen Ansätzen von Rückstellungen führen. Nach IFRS ist der beste Schätzwert im Rahmen der möglichen Werte anzusetzen, zumindest aber der niedrigste Wert. Ist eine Schätzung praktisch nicht möglich, wird keine Rückstellung gebildet, im Anhang zur Bilanz wird darauf hingewiesen. Nach UGB greift bei Unsicherheit das Vorsichtsprinzip, wonach eher ein höherer Wert, uU sogar der höchste Wert rückgestellt werden muss.

Im Detail sind die Unterschiede in der Bewertung nach UGB und IFRS für die Pensionsrückstellung folgende:

Berechnungsverfahren:

UGB:

Teilwert- oder Gegenwartswertverfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen; In beiden Verfahren wird eine kontinuierliche, möglichst gleichmäßige Verteilung des gesamten Dotationsaufwandes angestrebt.

IFRS:

Meistverwendete Methode: projected unit credit method, die den jeweils im Geschäftsjahr erworbenen Pensionsanspruch erfasst und mit einer versicherungsmathematischen Einmalprämie bewertet. Dadurch wird eine periodengerechte Zuordnung zum jeweiligen Berichtsjahr erreicht und einer unterschiedlich hohen Anspruchsentwicklung Rechnung getragen.

Zinssatz:

UGB:

Im Fachgutachten wird der Rechnungszins im Bereich von 3 % bis 4 % empfohlen. Diese Bandbreite basiert auf einem Durchschnittswert aus den Erfahrungen der Vergangenheit und stellt den Realzinssatz für wertgesicherte Pensionsverpflichtungen dar. Unter gewissen Voraussetzungen können ausdrücklich nicht wertgesicherte Pensionszusagen mit einem Zins von bis zu 6 % bewertet werden.

IFRS:

Der Rechnungszins orientiert sich an den am Bilanzstichtag geltenden Renditen für erstklassige festverzinsliche Industrieanleihen (eventuell auch Staatsanleihen) des europäischen Wirtschaftsraums, deren Laufzeit der Fristigkeit der Ansprüche der Dienstnehmer entspricht. Die Bandbreite dieser Zinssätze wurde per 31.12.2006 von 3,9 % bis 4,6 % gesehen.

Automatische Erhöhungen der

Ansprüche:

UGB:

Berücksichtigt werden Erhöhungen, die am Bilanzstichtag schon feststehen, und lediglich jene künftigen Erhöhungen, die sich aus festgeschriebenen Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen ergeben.

IFRS:

In die Bewertung fließen von Beginn an Annahmen über die künftigen Erhöhungen der Ansprüche ein, insbesondere wird dadurch das Gehaltsniveau bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses berücksichtigt, ebenso die voraussichtliche Entwicklung der Pensionen.

Künftige Gehaltssteigerungen (über bereits fixierte oder inflationsbedingte Erhöhungen hinausgehend):

UGB:

Erwartete qualifikationsbedingte Gehaltssteigerungen sowie Anpassungen der Bezüge an erhöhte Produktivität sind nicht zu berücksichtigen.

IFRS:

Faktoren wie Inflation, Beförderung und leistungsabhängige Zulagen sind zu berücksichtigen, wenn die Zusage auf künftigen Gehältern beruht.

Fluktuation:

UGB:

Wiewohl grundsätzlich möglich, werden praktisch keine Fluktuationsabschläge in die Bewertung aufgenommen.

IFRS:

Abschläge für die Fluktuationsrate gehören zu den grundlegenden Parametern für die Bewertung.

Praktische Vorgehensweise:

UGB:

Die Pensionsrückstellung wird zum Bilanzstichtag, somit also zum Ende des Geschäftsjahres berechnet. Aus der Differenz zur Vorjahresrückstellung ergibt sich die erforderliche Dotation (eventuell auch Auflösung)

als Saldogröße. In diesem Saldo finden sich alle Veränderungen, die im abgelaufenen Jahr die Pensionsrückstellung beeinflusst haben.

IFRS:

Die planmäßige Pensionsrückstellung wird zu Beginn des Geschäftsjahres für den nächsten Bilanzstichtag ermittelt. Die Veränderung wird in den einzelnen Komponenten wie Zinsertrag, Dienstzeitaufwand, Pensionszahlungen, allenfalls Planänderungen, Aufwand für Vorperioden, etc. angegeben. Zum Ende des Geschäftsjahres werden Abweichungen zu diesen Ansätzen festgestellt, gegebenenfalls berücksichtigt oder kommentiert.

Planvermögen:

UGB:

Für Vermögensgegenstände, die zur Deckung der Ansprüche dienen, wie etwa die steuerlich verlangte Wertpapierdeckung oder eine Rückdeckungsversicherung, gibt es keine besondere Bewertungsregelungen, es gelten hierfür die allgemeinen, vorsichtigen Bilanzierungsrichtlinien. Deshalb ist die Bewertung zum Tageswert nicht zulässig. Weiters erfolgt - mangels ausschließlicher Widmung dieser Vermögensgegenstände - keine Saldierung dieser Position mit der Rückstellung.

IFRS:

Der ermittelten Rückstellung wird das gewidmete Planvermögen in Höhe des beizulegenden Zeitwertes (fair value) gegengerechnet und die Rückstellung dadurch in verminderter Höhe ausgewiesen.

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass insgesamt betrachtet die Bilanzierung nach Internationalen Standards, wie IAS oder IFRS, tendenziell „weniger vorsichtig“ ist als nach UGB. Genau das trifft aber für die Bewertung von Pensionsrückstellungen zumeist nicht zu. Durch die Berücksichtigung qualifikationsbedingter Gehaltserhöhungen sind die nach IFRS berechneten Rückstellungen im Regelfall erheblich höher als jene nach UGB.